

BVGer D-3987/2015 vom 17. Februar 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3987_2015

FR: TAF D-3987/2015 du 17 février 2017

IT: TAF D-3987/2015 del 17 febbraio 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt in verfahrensrechtlicher Hinsicht die unrichtige und unvollständige Sachverhaltsfeststellung sowie die Verletzung von Art. 7 AsylG durch die Vorinstanz. Das SEM habe ihn anlässlich der Anhörung vom 17. Juni 2013 nicht detailliert genug befragt. Wegen der bei der Anhörung herrschenden angespannten Atmosphäre habe er sich unwohl gefühlt, nur knappe Antworten gegeben und es sei ihm schwergefallen, von den erlittenen Misshandlungen zu sprechen.

E. 3.2

Der Untersuchungsgrundsatz gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Asylverfahrens (vgl. Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG; zum Ganzen: Schweizerische Flüchtlingshilfe

SFH (Hrsg.), Handbuch der Schweizerischen Flüchtlingshilfe zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, 2. Aufl. 2015, Kapitel 12.2, S. 291 - 298). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Sie muss die für das Verfahren notwendigen Sachverhaltsunterlagen beschaffen und die rechtlich relevanten Umstände abklären sowie ordnungsgemäss darüber Beweis führen. Dieser Grundsatz gilt indes nicht uneingeschränkt, er findet sein Korrelat in der Mitwirkungspflicht des Asylsuchenden (vgl. Art. 13 VwVG und Art. 8 AsylG).

E. 3.3

Das verlässlichste Mittel zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit ist grundsätzlich die freie, spontane Erzählung. Aus diesem Grund wird die asylsuchende Person zunächst aufgefordert, ihre Gründe in "freier Erzählung" darzulegen (vgl. Handbuch, a.a.O., Kapitel 7.2.2.3, S. 91 f.). Damit wird ihr die Möglichkeit gewährt, sich frei und spontan zu ihren Fluchtgründen zu äussern. Im Asylverfahren, wie auch in Interviews oder Dialogen in anderen Bereichen, werden zur Gesprächsführung offene und geschlossene Fragen eingesetzt. Da offene Fragen ein breites Spektrum an Antworten ermöglichen, fördern sie im Regelfall die Beziehung zwischen den Gesprächspartnern und sind nicht suggestiv. Das Gegenstück dieser Fragen sind die sogenannten "geschlossenen Fragen" (vgl. www.wikipedia.org/wiki/Fragentechnik, aufgerufen am 5. Dezember 2016). Bei diesen sind die Antwortmöglichkeiten vorgegeben und sie können eine suggestive Wirkung haben. Deswegen sollten sie möglichst vermieden werden und sind lediglich dann angebracht, wenn beispielsweise die asylsuchende Person Mühe bekundet, frei zu sprechen.

E. 3.4

Bereits diese knappen Ausführungen erhellen, dass der befragenden Person eine grosse Verantwortung obliegt, kann doch die Art und Weise der Befragung allenfalls zu Kommunikationspannen, zu Missverständnissen oder unzutreffenden Schlussfolgerungen führen. Die Fragen sollten einfach und verständlich sein, keine Doppeldeutigkeiten sowie Unterstellungen enthalten und nicht suggestiv sein (vgl. www.wikipedia.org/wiki/Fragentechnik, aufgerufen am 5. Dezember 2016). Ein wichtiger Punkt ist auch, dass die Frage beantwortet werden kann. Der Befragte muss sie verstehen und das Wissen haben, sie beantworten zu können (vgl. a.a.O.). Das SEM hat in seiner Vernehmlassung vom 2. September 2015 festgehalten, es könne dem Anhörungsprotokoll nicht entnommen werden, dass der Befragter in einem ungenügenden Masse nachgefragt habe. Aufgrund der unregelmässigen vagen und oberflächlichen Antworten des Beschwerdeführers seien abermalig konkrete Nachfragen gestellt worden. Dem Protokoll sei sodann weiter zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer auf diese expliziten Nachfragen konstant unsubstantiierte und vage Äusserungen von sich gegeben habe. Es seien ihm demnach genügend Gelegenheiten gegeben worden, ausführlich über seine Probleme berichten zu können.

E. 3.5

Es ist jedoch in diesem Zusammenhang zu beachten, dass sich die Aufgaben der mit der Durchführung der Anhörung betrauten Person nicht nur mit dem Stellen von Fragen erschöpfen. Sie nimmt vielmehr auch eine Aufsichtsrolle wahr und trägt eine grosse Verantwortung im jeweiligen Verfahren. Wie alle am Asylverfahren beteiligten Personen, hat sie sich überdies neutral zu verhalten, zumal es sehr wichtig ist, dass die asylsuchende

Person Vertrauen fassen und ihre Asylgründe offen darlegen kann.

E. 3.6

Demgegenüber drängt sich aufgrund des Anhörungsprotokolls der Eindruck auf, die befragende Person habe gegenüber dem Beschwerdeführer nicht das erforderliche Mass an Geduld, Respekt und Neutralität aufgebracht. Anlass zu Kritik gibt vorliegend namentlich der hostile und despektierliche Befragungsstil, der, wie nachstehend aufgezeigt wird, das ganze Anhörungsprotokoll durchzieht und sich durch beherrschende Äusserungen und Werturteile charakterisiert; problematisch in diesem Zusammenhang erscheint namentlich die Frage 32, darüber hinaus aber auch weitere, nämlich die Fragen 19, 20, 22, 23, 27, 28, 29, 49, 51, 52, 61, 95, 99, 109, 129. Ein solcher Befragungsstil ist grundsätzlich nicht geeignet, ein vertrauensvolles Klima zu schaffen, welches für die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts erforderlich ist. Dementsprechend erscheint die Rüge in der Beschwerde, die Atmosphäre anlässlich der Anhörung sei gespannt gewesen und habe es dem Beschwerdeführer erschwert, seine asylrelevanten Vorbringen hinreichend einzubringen, durchaus begründet. Es ist nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer durch den Befragungsstil verunsichert wurde und sich in der Folge nicht mehr frei äussern konnte. Derlei wäre aber Voraussetzung für eine rechtsgenügende Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts wie auch für die Wahrung des rechtlichen Gehörs. Das SEM hat nach dem Gesagten den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig festgestellt und den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt.

E. 3.7

Es kann nicht Aufgabe der Beschwerdeinstanz sein, für eine vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen, wenn im vorinstanzlichen Verfahren die erforderlichen Sachverhaltsabklärungen unterbleiben. Ausserdem kann das Bundesverwaltungsgericht nicht als einzige Instanz die Flüchtlingseigenschaft prüfen, da ihm diesbezüglich unter den gegebenen Umständen gar keine Überprüfungsbefugnis zukommen würde. Die fehlende Entscheidreife kann zudem vom Bundesverwaltungsgericht nicht mit einem vertretbaren Aufwand hergestellt werden (vgl. BVEGE 2008/47 E. 3.3.4 S. 676 f. m.w.H.). Dem Bundesverwaltungsgericht ist es angesichts der unvollständigen Sachverhaltsfeststellung und mangelnden Begründung durch das SEM auch nicht möglich, sich aus der von ihm vorgenommenen Einschätzung ein Bild über die Entscheidung zu machen und diese zu überprüfen.

E. 4

Die angefochtene Verfügung ist in Gutheissung der Beschwerde folglich aufzuheben und die Sache zur rechtsgenügenden Sachverhaltsfeststellung und zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 5

Bei dieser Sachlage erübrigt sich eine weitere Auseinandersetzung mit den Vorbringen in der Beschwerde.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Der am 13. Juli 2015 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

E. 6.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG kann der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zugesprochen werden (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers wurde am 31. Januar 2017 eine Kostennote eingereicht. Darin wird ein Aufwand von Fr. 2'862.20 ausgewiesen, was als angemessen erscheint. Dieser Betrag ist ihm durch das SEM zu entrichten.
(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.